

schen Landesprüfungsamtes, in seinem Vortrage „Die völkerrechtliche Ausbildung des Juristen“ aufstellt.¹⁷⁾ Sie gipfeln im Ausrufe: „Bitter nötig ist uns daher eine gründliche völkerrechtliche Ausbildung der Juristen!“¹⁸⁾ Erstrebt diese Ausbildung in den objektiven natur- und positivrechtlichen Linien das wirkliche Völkerrecht, so dürfte ein großes Stück *Krisis der Rechtswissenschaften* behoben werden, von welcher *Giorgio del Vecchio* in der von ihm geleiteten Zeitschrift „Archivio giuridico“¹⁹⁾ eindringlich spricht. Auch die Bewegungen für Abrüstungen und für den Völkerfrieden dürften dann nachhaltiger betont werden als es heute geschieht.

Brandschäden und Moralfragen, die damit zusammenhängen.

Von Dr Josef Grosam.

(Fortsetzung.)

II. Das Brandschadenversicherungswesen.

1. Übersicht über das Brandschadenversicherungswesen und seine heutige Gestaltung. — 2. Die Bedeutung des Feuerversicherungswesens für die Allgemeinheit und Gefahr des Mißbrauches. — 3. Das staatliche Versicherungsrecht. — 4. Der Versicherungsvertrag: a) Vertragsgegenstand. b) Die vertragschließenden Parteien. c) Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Versicherers. d) Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sowie die technische Seite des Versicherungsvertrages. e) Sonstiger Vertragsinhalt.

Für die Lösung sehr vieler Moralfragen, die mit Brandschäden zusammenhängen, ist von ausschlaggebender Bedeutung der Inhalt des Feuerversicherungsvertrages. Er wird daher unter Berücksichtigung der Entwicklung, die das Brandschadenversicherungswesen bis heute durchgemacht hat, Gegenstand einer eingehenden Untersuchung sein müssen.

1.

Das moderne Brandschadenversicherungswesen ist ein Hauptzweig des heute in allen Kulturländern so weit verbreiteten Versicherungswesens¹⁾ und geht darauf aus,

¹⁷⁾ Zeitschrift für Völkerrecht, XVII (1933), S. 153—186.

¹⁸⁾ S. 159.

¹⁹⁾ XXVII (1934), S. 5—21.

¹⁾ Im folgenden bedeutet: V = Versicherung. — VV = Versicherungsvertrag. — FV = Feuerversicherung. — FVV = Feuerversicherungsvertrag. — AVVB = Allgemeine Versicherungsvertragsbedingungen.

Verluste an Volksvermögen, die durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion entstehen, dadurch erträglich zu machen, daß gegen eine kleine Prämienzahlung Ersatz für die entstandenen Schäden geleistet wird.

Die Feuerversicherung hat sich wie die übrigen Zweige des V-Geschäftes erst im Laufe des vergangenen Jahrhunderts zu jener Bedeutung entwickelt, die ihr heute zukommt. Wohl wird schon nach dem großen Brande in London im Jahre 1666 berichtet, daß Unternehmungen von Bürgern sich gebildet hätten, die sich den Schadenersatz nach Bränden zur Aufgabe setzten. Von England kam der Gedanke auf das Festland. Zunächst traten die öffentlich-rechtlichen und auf Wechselseitigkeit gegründeten Versicherungen auf den Plan, bald folgten auch private Vereinigungen in der Form von Aktiengesellschaften. Von England kam auch der Gedanke der Mobiliar-V. Im Jahre 1821 kam es in Deutschland zur Gründung der Gothaer Feuerversicherungsbank, die bald einen nicht unbedeutenden Teil des Nationalvermögens gegen Brandgefahr deckte. 1824 nahm die Wiener wechselseitige Brandschadenversicherungsanstalt ihre Tätigkeit für Wien und Niederösterreich und bald auch für die ganze österreichisch-ungarische Monarchie auf. Mit der Ausbreitung der kapitalistischen Wirtschaftsform in Europa wurden auch die Aktiengesellschaften auf dem Gebiet der FV immer zahlreicher. V gegen Brand ist ja eine Aufgabe, wozu es große Kapitalien braucht, eine Aufgabe, die mit großem Risiko verbunden ist, die auch bei richtiger Führung einen nicht unbedeutenden Gewinn abzuwerfen verspricht, also eine Aufgabe, die der neuen Wirtschaftsform so recht auf den Leib geschnitten war. In Deutschland bestanden nach Angabe des Staatslexikons vor dem Kriege 101 FV-Unternehmungen in Form von Aktiengesellschaften, 39 öffentlich-rechtliche Anstalten und verschiedene Privatanstalten, die vom Ausland her ihre Tätigkeit nach Deutschland erstreckten, während umgekehrt deutsche Anstalten vielfach Brandhaftungen für das Ausland übernahmen. Da viele Gesellschaften, um sich Zahlungsfähigkeit bei größeren Risiken zu sichern, mit anderen verwandten Instituten Rückversicherungsverträge abschlossen, so griff das Geschäft mehr und mehr über die staatlichen Grenzen hinaus und drängte naturgemäß zu einer einheitlichen Regelung in den verschiedenen Staaten. Der Weltkrieg zerschlug diese Geschäftsbeziehungen fast gänzlich, und es gelang erst nach

Beendigung des Krieges und der nachfolgenden Inflation die zerrissenen Verbindungen wiederherzustellen. Es bildeten sich eine Anzahl von großen V-Konzernen, welche alle Zweige des V-Wesens in den Bereich ihrer Tätigkeit zogen und sich durch verbilligte Verwaltung und Riskenausgleich eine sichere Stellung schufen.

Neben den auf Gewinn berechneten Gesellschaften haben die öffentlich-rechtlichen V-Anstalten ihre Bedeutung beibehalten. Sie sind grundsätzlich meist wechselseitige V-Anstalten; d. h. ein eventueller Gewinn wäre auf Prämienverbilligung zu verwenden, ein eventueller Abgang wäre durch nachträgliche Vorschreibung zu decken. Es ist jedoch schon längst gelungen, durch Rücklagen und Rückversicherungsverträge nachträgliche Vorschreibung zu vermeiden. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben viel zur Verbilligung der Prämien beigetragen. In Deutschland war vor dem Umsturz und noch viel mehr nachher der Gedanke verbreitet, das ganze V-Wesen zu verstaatlichen. Nach reiflicher Prüfung der Vor- und Nachteile ist man von diesem Gedanken wieder abgekommen. Es besteht also jetzt staatlicherseits keine weitere Bindung als die durch die geltenden V-Gesetze bedingte.

Eine dritte Art von FV-Vereinigungen ist noch zu erwähnen, die lokalen Selbsthilfevereine, die dem V-Gesetze nicht unterstehen. Sie werden meist auf dem engen Gebiete einer oder mehrerer Gemeinden gegründet und setzen sich zur Aufgabe, den Vereinsmitgliedern im Schadensfalle mit einer bestimmten Menge von Naturalien oder mit Arbeitsleistung in der Form von Robot zu Hilfe zu kommen. Die Hilfe kann für den Betroffenen eine sehr fühlbare sein, besteht aber nur selten in Geld, und daher hat für diese Hilfsvereine das Versicherungsvertragsgesetz auch keine Geltung. Es wäre aber doch wohl im öffentlichen Interesse zu wünschen, daß auch die von Seite eines solchen Vereines gegebene Unterstützung in die Entschädigungssumme, die im Sinne des geltenden Versicherungsvertrages zu zahlen ist, einbezogen werde, damit Überdeckungen nicht stattfinden und der Anreiz zum Versicherungsbetrug wegfalle. Wo man Versuche gemacht hat, die so gewährte Unterstützung von der wirklichen Schadenssumme abzuziehen, hat sich meist nach kurzer Zeit herausgestellt, daß man für solche Lokalhilfevereine das Interesse verliert und die Mitglieder sich bald verlaufen. Es soll im folgenden auf die Beitragsleistung dieser Hilfsvereine nicht weiter eingegan-

gen werden; es wird nur bei der Restitutionsfrage darauf Rücksicht zu nehmen sein.

2.

Die hohe Bedeutung, welche der FV für die Allgemeinheit zukommt, zeigt schon die weite Verbreitung derselben in allen Kulturländern und die hohen, in die Tausende von Milliarden gehenden Summen, die Jahr für Jahr zum Schutze des Volksvermögens von den V-Anstalten zur Verfügung gestellt werden. Denn wenn auch diese Summen nur zu einem verschwindend kleinen Prozentsatze, richtiger gesagt Promillesatze (0.3‰ bis 6‰) der V-Summe in Anspruch genommen werden, so ist doch der Dienst, der dadurch der Allgemeinheit geleistet wird, ein gewaltiger. Die FV schützt gegen einen geringen Aufwand an Prämien den Versicherten vor Vermögensverlust durch Brand. Welch eine Beruhigung für den Eigentümer, zu wissen: Wenn ich halbwegs vernünftig versichert bin, werde ich auch im Falle eines Brandunglückes keinen übermäßigen Schaden erleiden und werde nicht um mein Eigentum kommen! Die Gebäude-V erhält der Gemeinschaft die Wohn- und Arbeitsstätten, stellt die Rechte der Hypothekargläubiger im Schadensfalle sicher, stützt den Immobiliarkredit. Auch Großbrände und Massenschäden können dem Volksvermögen keine unheilbaren Wunden schlagen und sind durch Rückversicherung, die über die Staatsgrenzen hinausgreift, gedeckt. Die FV hat dadurch, daß sie für weniger feuergefährliche Objekte (harte Bedachung, Brandmauern, Eisenbeton u. s. w.) billigere Prämien gewährte, mancherlei zur Förderung des Wohnungs- und Hausbaues beigetragen, hat die Feuerchutzanlagen (Bau von Wasserleitungen u. s. w.) und das Feuerlöschwesen mächtig gefördert und könnte, wenn sie sich mehr dafür interessierte, auch für die Brandverhütung noch Entscheidendes leisten.

Und die FV-Anstalten haben alles das getan in möglichst rationeller Weise, so daß bei stetiger Verbesserung der Leistungen die Prämien immer mehr verbilligt werden konnten. Mayerhofer gibt in seinem Buche: Technik der Feuerversicherung, Verlag der Versicherung, Wien 1934, S. 10, eine interessante Zusammenstellung. Danach ergaben sich bei der Wiener wechselseitigen V-Anstalt in den Jahren 1824—1858 bei der Gebäude-V eine Bedarfsprämie von 5.6‰ , von 1859—1897 eine solche von 1.3‰ , 1898—1918 eine solche von 0.5‰ , also eine

stark fallende Prämie; ähnlich, wenn auch nicht in gleichem Ausmaß bei der Linzer Anstalt. Solche Leistungen für die Allgemeinheit verdienen auch eine entsprechende Belohnung, die den V-Anstalten auch in Form eines angemessenen Gewinnes zuteil geworden ist. Es sind nämlich auch fast alle V-Anstalten, mit ganz wenigen Ausnahmen, durch die schweren Schädigungen des Weltkrieges und der folgenden Inflation heil hindurchgekommen und verfügen über ziemlich viel flüssiges Kapital.

Die segensreichen Wirkungen der FV für die Allgemeinheit haben allerdings eine Kehrseite, die auch nicht verschwiegen werden darf. Alle menschlichen Einrichtungen können mißbraucht werden und auch hier ist, wie wir schon im ersten Teil gesehen haben, die Gefahr des Mißbrauches keine unbedeutende. Es ist freilich nicht so, wie einmal ein Richter gemeint hat: „Man schaffe die FV ab und es wird aufhören zu brennen.“ Aber es ist unleugbar: Wenngleich rechtlich die V nicht zu einer Bereicherung des Versicherten führen darf, so hat doch die Hoffnung, nach wenig Prämienzahlungen zu einer hohen V-Summe zu kommen, an Stelle eines baufälligen und wenig praktischen ein schöneres, viel bequemer und wertvolleres Haus aufbauen zu können, so manchen Eigentümer verleitet, den Schadensfall heimlich und so, daß man ihm nichts nachweisen kann, selbst herbeizuführen und V-Betrug zu üben. Es liegt daher in der so vortrefflichen Einrichtung der FV für habsüchtige Menschen ein Anreiz zu Verbrechen und es ist Verpflichtung für alle, die etwas beitragen können, an der Eindämmung dieser Gefahr mitzuarbeiten.

3.

Nicht bloß in der äußeren Entfaltung, auch in der inneren Einrichtung hat die FV eine lange Entwicklung durchgemacht, bis sie zu dem geworden ist, was sie heute ist. Die V-Anstalten ordneten bis Ende des 19. Jahrhunderts den Versicherungsvertrag nach eigenem Gutdünken durch die sogenannten „Allgemeinen Versicherungsvertragsbedingungen“. Der Liberalismus, der sich in der kapitalistischen Ära mehr und mehr im Wirtschaftsleben auswirkte, war grundsätzlich für weitestgehende Freiheit und so behalf man sich auf dem Gebiete der FV damit, den AVVB eine möglichst übereinstimmende Form zu geben. Es hätten sich ja sonst bei der immer mehr sich ausbreitenden Rückversicherung Abweichungen im VV und infolgedessen eine Menge von

Unklarheiten und Streitigkeiten ergeben. Naturgemäß trat dann im Laufe der Zeit mehr das Bestreben des V-Kapitals zu Tage, die eigenen Interessen auf Kosten der Versicherungsnehmer zu verfolgen. Auch bei den wechselseitigen V-Anstalten erschien vom Standpunkt der Sicherheit und des Schutzes des Publikums eine öffentliche Regelung erforderlich. Daher sah sich die Staatsgewalt genötigt, ein Aufsichtsrecht über das V-Wesen in Anspruch zu nehmen.

Wir haben neben dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsrecht, die auch auf dem Gebiete des V-Wesens von Bedeutung sind, noch besonders zwei Arten von V-Gesetzen: solche, welche Bestimmungen über Errichtung, Einrichtung, Geschäftsgebarung, Art der staatlichen Überwachung enthalten, in Deutschland Versicherungsaufsichtsgesetz (aus den Jahren 1901, neu seit 1931), in Österreich Versicherungsregulativ (vom Jahre 1921) genannt. Ferner solche, welche den VV genau regeln, Versicherungsvertragsgesetz genannt (in Deutschland zuerst erlassen im Jahre 1908, abgeändert in den Jahren 1911 und 1924; in Österreich unter dem 23. Dezember 1917, und das analoge Gesetz in der Schweiz schon aus dem Jahre 1908).

Die erste Art von Gesetzen sind den jeweiligen staatlichen Einrichtungen angepaßt und zeigen größere Verschiedenheiten, die Bestimmungen über den VV zeigen in den deutschen Ländern eine fast wörtliche Übereinstimmung und schufen daher auch ein ziemlich einheitliches Recht. Sie haben nur zum Teil Zwangscharakter, in anderen Teilen lassen sie eine gewisse Freiheit und fordern nur, daß der Versicherungsnehmer im VV nicht schlechter gestellt werde als diese Gesetze es festlegen.

Auf Grund der VV-Gesetze sind nun für jeden Zweig der V, besonders auch für die FV „Allgemeine Versicherungsvertragsbedingungen“ ausgearbeitet worden, die in den einzelnen Staaten der Genehmigung des Ministeriums bedürfen und gesetzlich und zwangsweise die Grundlage eines jeden VV bilden. Es ist daher auch gesetzlich vorgeschrieben, daß die AVVB entweder schon vor Antragstellung dem Versicherungsnehmer zu übergeben sind oder dem Antragsschein vollinhaltlich eingefügt sein müssen. Auch jede Versicherungspolizze muß sie enthalten. Aber auch vom Moralstandpunkte aus ist die verpflichtende Kraft dieser AVVB unanfechtbar. Denn nach allgemeiner Anschauung der Moralisten (siehe z. B. Noldin-Schmitt, II²², n. 539) verpflichtet ja jeder Vertrag

nicht bloß zu dem, was ausdrücklich im Vertrag ausgemacht wurde, sondern auch zu dem, was aus der Natur des Vertrages, auf Grund eines positiven Gesetzes oder der allgemeinen Gewohnheit im Vertrag enthalten ist. Es tut daher ein jeder, der einen VV abschließt, im eigensten Interesse gut daran, Einsicht in diese AVVB zu nehmen. Sonst könnte er die unliebsame Überraschung erleben, daß er trotz regelmäßiger Prämienzahlung seiner Schadenersatzansprüche verlustig geht, weil er einen erheblichen Verstoß gegen die AVVB begangen hat, der den Versicherer von seiner Leistung frei erklärt.

Wir müssen uns nun im folgenden auch näher mit dem Inhalt der AVVB befassen, weil sie den Inhalt des VV bestimmen, und zwar so weitgehend, daß der einzelne Vertrag nur mehr den V-Gegenstand, die V-Summe und die Prämienhöhe angeben kann: die Gefahr, die der Versicherer übernehmen muß, seine Leistungen im Schadensfalle und die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers sind in der Hauptsache schon durch die AVVB eindeutig festgelegt.

4.

Der FVV zählt wie alle VV zu den sogenannten *Glücksverträgen*, weil er Leistungen zum Inhalte hat, die von einem unsicher eintretenden Ereignisse, dem Brandfalle abhängen. Man kann ihn aber deshalb nicht einen bedingten Vertrag nennen, weil der Konsens der Vertragsschließenden nicht erst von einer Bedingung abhängig gemacht, sondern im Augenblick des Vertragsabschlusses absolut gegeben wird. Der Vertrag wird daher auch sofort wirksam sowohl für den Versicherungsnehmer wie für den Versicherer. Dieser kann z. B. den Vertrag nicht künden, außer in den in den AVVB angegebenen Fällen. Der Versicherte muß die Prämie zahlen und hat in manchen Fällen auch schon vor Einlangen der ersten Prämie ein Recht auf Schadenersatz, wenn Feuer ausbricht. Der Vertrag ist ein Konsensualvertrag, d. h. ein solcher, der durch die Zustimmung der Teile vollständig wird, wenn auch noch von keiner Seite Leistungen erfolgt sind. Er ist ein zweiseitiger Vertrag, weil beiderseits Rechte und Pflichten entstehen, die wie in anderen zweiseitigen Verträgen ex *justitia commutativa* verpflichten; Verletzung derselben von der einen Seite kann Wiedergutmachung oder Restitution verlangen. Man wird das allerdings nicht von allen einzelnen Ver-

tragsbestimmungen sagen können, daß sie auch für den Gewissensbereich, ohne oder vor richterlichem Spruch, solche Verbindlichkeit haben; es wird noch im folgenden genauer angegeben werden, wo man das anzunehmen habe, wo nicht.

a) Eine für viele Restitutionsfälle entscheidende Frage ist die nach dem *Vertragsgegenstande*.

Manche Versicherungsnehmer verstehen den FVV so: Sie leisten durch die Prämienzahlung eine Einlage in eine gemeinsame Kasse, die eingezahlten Beträge werden verzinst und wenn ein Brandfall eintritt, so wird der entstandene Schaden aus dieser gemeinsamen Kasse ersetzt. Der Versicherer hat nur darauf zu sehen, daß immer soviel da ist, als man zum Ersatz braucht.

Diese Auffassung vom FVV ist unhaltbar; auf diese Weise würde man entweder überhaupt keine Aussicht auf Ersatz des Brandschadens haben oder die Prämie müßte viel höher sein als sie heute ist.²⁾ Wäre sie nämlich nur die verzinsliche Voreinzahlung einer Summe zu dem Zwecke, um im Brandfall den Schaden ersetzt zu erhalten, so wäre nicht auszudenken, wie der Versicherungsnehmer, der erst wenige Prämien bis zum Augenblick des Brandes erlegt hat, Ersatz des Schadens erhalten könnte. Seine Voreinzahlungen sind noch weit unter der Schadenssumme, wie wir voraussetzen; es müßten also, wenn er doch etwas bekommen sollte, entweder der Versicherer etwas von seinem Kapitale oder die übrigen Mitglieder der V etwas von ihren Einzahlungen zur Verfügung stellen. Ist es zu erwarten, daß man das ohne weitere Sicherstellung tun wird? Wenn nicht, dann gibt es keinen Ersatz im Brandfall. Wenn sich vielleicht der Versicherer oder die anderen Versicherten dazu herbeilassen würden, so würden sie es nicht tun oder tun können ohne jede Vergütung, wenigstens für die entgehenden Zinsen und die folgenden Prämien müßten dann für den entschädigten Abbrändler mit bedeutenden Zuschlägen belastet werden. Wo sollte man insbesondere bei Großbränden oder Massenschäden die unerwartet hohen

²⁾ Z. B.: Nach dem Tarif der Linzer Wechselseitigen Landes-Brandschadenversicherungsanstalt sind für die Versicherung *pro je 100 S* (*S = Schilling*) *Versicherungssumme* von Gebäuden massiver Bauart, hart gedeckt, in der Stadt: wenn ebenerdig 10 g (*g = Groschen*), wenn ein- oder mehrstöckig 8 g; auf dem Lande: wenn hart gedeckt 37 g, wenn mit Schindeln gedeckt und weniger als 50 m frei von fremden Gebäuden 61 g (mehr als 50 m frei von fremden Nachbargebäuden 50 g), wenn Stroh gedeckt 98 g (wenn mehr als 50 m frei von fremden Nachbargebäuden 86 g) als Prämie zu zahlen.

Summen zur Deckung hernehmen? Nein, auf dieser Grundlage läßt sich eine FV nicht aufbauen.

Die V-Anstalten haben schon lange eine viel rationellere und billigere Art ausfindig gemacht, Brandschäden zu decken. Der Grundgedanke, der jetzt der FV zugrunde liegt, ist der: „Verteilung eines künftigen ungewissen und zufällig eintretenden Bedarfes auf eine Mehrheit von Personen“ (Moldenhauer). Der Versicherer weiß aus der vorausgehenden Erfahrung oder aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß er im kommenden Jahre soundsoviel zur Abdeckung der Schadensfälle benötigen wird. Damit er soviel zur Verfügung habe, muß er von jedem V-Mitgliede eine Zahlung verlangen, deren Höhe sich nach den von ihm unter Versicherungsschutz gestellten Gegenständen richtet. Alles, was eingeht, wird zur Abdeckung der in diesem Jahre vorkommenden Schäden verwendet. Wenn sie richtig vorausgesehen worden sind, wird die einlaufende Prämiensumme ausreichen, sonst sind die Reserven anzugreifen oder es muß die Rückversicherung einspringen. Um das geht es heute bei der FVV, *das ist Vertragsgegenstand: Der Versicherungsnehmer erkaufte sich durch die Prämie das Recht, im Brandfalle Ersatz im bedungenen Ausmaße zu erhalten.*

Daraus ergibt sich aber mit voller Klarheit: die Prämie ist nicht eine verzinsliche Voreinzahlung, um so allmählich die Versicherungssumme zusammenzubringen. Sie ist nur eine fortlaufende und jedes Jahr von neuem fällig werdende Gegenleistung gegen die Verpflichtung des Versicherers, im Brandfalle den Schaden im ausbedungenen Maße zu vergüten. Wenn auch der Versicherungsnehmer schon hundertmal die Prämie gezahlt hat, so hat er nicht mehr Recht auf Entschädigung im Brandfall, als wenn er sie nach Vertragsabschluß erst einmal oder vielleicht noch gar nie geleistet hat. Er muß eben sein Recht auf Schadenvergütung jedes Jahr von neuem durch die Prämie erkaufen. Es gibt daher im Falle des Versicherungsbetruges, wenn zu restituieren ist, auch kein Recht, die etwa schon eingezahlte Prämiensumme von der zu restituierenden Summe in Abzug zu bringen.

b) *Als vertragschließende Parteien sind anzusehen der Versicherungsnehmer und der Versicherer, nicht aber der V-Agent oder die Rückversicherungsanstalt.*

Der V-Agent ist nur Beauftragter der V-Anstalt mit der Aufgabe, gegen eine entsprechende Entschädigung für seine Gesellschaft Versicherungsnehmer zu werben.

Gewiß kann er durch richtige Belehrung viel zum Abschluß eines wirklich guten VV beitragen. Da es ihm aber begreiflicherweise um die Provision für seine Tätigkeit zu tun ist, so wird er sich bemühen, seine Gesellschaft gegenüber der Konkurrenz recht herauszuheben und es kann bei Anpreisung seiner Anstalt leicht geschehen, daß er, ohne es zu ahnen und zu wollen, beim Versicherungsnehmer den Gedanken an V-Betrug weckt. Graßberger berichtet in seiner schon oben zitierten Schrift „Die Brandlegungskriminalität“, S. 66 ff., daß Gegend, die stark von Agenten bearbeitet sind, leicht eine große Anzahl von Überversicherungen und weiterhin von Brandhäufigkeit aufweisen. In manchen Fällen, wenn steigende Brandhäufigkeit in einer Gegend sie als ungünstig für eine Gesellschaft erscheinen läßt, kann der Agent auch den Auftrag erhalten, durch ein entsprechendes Auftreten die Zahl der Versicherten im Bezirke zu vermindern und namentlich solche Versicherungsnehmer, bei denen das subjektive Risiko der Gesellschaft zu groß wird, abzustoßen. Das wird aber nur ausnahmsweise der Fall sein. Praktisch wird es auch meist Aufgabe des Agenten sein, den Antrag für den Versicherungsnehmer auszuarbeiten.

Als wirklicher Vertragspartner am VV erscheint der Versicherer, entweder eine öffentlich-rechtliche Brandschadenversicherungsanstalt oder eine private V-Gesellschaft (meist Aktiengesellschaft). Der Versicherer verpflichtet sich, seine Einrichtungen, das vorhandene Reservekapital, seine Geschäftsverbindungen als Gewährleistung für den VV bereitzustellen und im Falle eines nicht vom Versicherten selbst aus grober Fahrlässigkeit oder mit Absicht herbeigeführten Brandes im vereinbarten Ausmaße und nach den angegebenen Bedingungen Schadenersatz zu leisten.

Der Versicherer muß dabei das objektive und das subjektive Risiko, das er im einzelnen Falle zu übernehmen hat, genau abwägen. Das objektive Risiko ist die größere oder geringere Gefahr, die sich aus der Beschaffenheit und den Umständen, unter denen sich der zu versichernde Gegenstand befindet, hinsichtlich des Schadensfalles ergibt. Das objektive Risiko ist ein anderes bei Gebäuden mit Ziegel- oder sonstiger harter Dachung, ein anderes bei Stroh- oder Schindeldach; ein anderes bei Fabriken, Mühlen, Gebäuden, in denen ein Feuerbetrieb sich befindet, ein anderes bei einem gewöhnlichen Wohnhaus, ein anderes in Städten, ein anderes

auf dem Lande. Man hat schon lange die zu versichern- den Gegenstände in Gefahrenklassen eingeteilt und berechnet die Höhe der zu zahlenden Prämie nach diesen. Das subjektive Risiko ist die Vertrauenswürdigkeit des Versicherten, ob nämlich von seiner Seite mehr oder weniger an V-Betrug zu denken ist. Das subjektive Risiko ist in Gegenden, wo es häufig brennt, viel höher als in anderen, wo das nicht der Fall ist. Die Versicherer pflegen solche Leute von vornherein nicht aufzunehmen, denen sie V-Betrug zutrauen, oder es wird für einen Teil des Wertes Selbstversicherung, d. i. ein Verbot, für diesen Teil eine Versicherung einzugehen, vorgeschrieben. Die Gerechtigkeit würde fordern, in Gegenden mit auffallender Brandhäufigkeit die Prämien zu erhöhen. Das würde wohl auch über kurz oder lang erzieherisch wirken, wenn geringere Brandhäufigkeit in einer Gegend auch Herabsetzung der Prämie, größere eine Steigerung der Prämien zur Folge hätten.

Als Vertragspartner dem einzelnen Versicherungsnehmer gegenüber kommt auch nicht in Frage der Rückversicherer. Zwar gibt jede V-Gesellschaft entweder besonders gefährliche Risiken oder einen bestimmten Prozentsatz der bei ihr abgeschlossenen Verträge an Rückversicherer weiter. Der mit diesem abgeschlossene Vertrag ist von dem zwischen Versicherungsnehmer und erstem Versicherer abgeschlossenen Vertrage dem Gegenstande und dem Inhalte nach zu unterscheiden. Ergeben sich daher für den ersten Versicherer aus diesem Rückversicherungsvertrage neue Verpflichtungen, so gehen diese den Versicherungsnehmer gar nichts an. Aber auch Erleichterungen, die dem ersten Versicherer erwachsen, bedeuten keine Erleichterungen des Versicherungsnehmers in seinen Verpflichtungen gegenüber dem ersten Versicherer.

Ich kann also den Versicherungsnehmer nicht zur Restitution verpflichten dem Rückversicherer gegenüber, obwohl dieser im Falle des Versicherungsbetruges an den ersten Versicherer zahlen muß. Für diese Schädigung ist der Versicherungsbetrüger nur Zufallsursache, *causa per accidens damni*. Es ist so, wie wenn durch einen Mörder die Gläubiger des Ermordeten zu Schaden kommen, weil sie ihre Forderungen nicht mehr bezahlt erhalten; die Moralisten sprechen allgemein den Mörder deswegen von Restitution frei. So auch hier.

Aber viel wichtiger scheint mir noch die andere Folgerung: Kann ich den V-Betrüger nicht zur Wiedergut-

machung an den Rückversicherer verpflichten, so kann ich ihn auch nicht von seiner Wiedergutmachungspflicht an den ersten Versicherer freisprechen, weil man nicht wisse, wer durch seinen V-Betrug eigentlich geschädigt ist. Durch V-Betrug ist der Täter, wie im folgenden III. Teil noch genauer gezeigt wird, gegenüber dem ersten Versicherer ersatzpflichtig geworden, und zwar weil für ihn nach dem FVV bei absichtlicher Brandstiftung kein Anspruch auf die Entschädigungssumme besteht. Er muß daher diese Summe auf jeden Fall an den ersten Versicherer zurückgeben, unbekümmert darum, ob eine Rückversicherung, die auch seinen Fall umfaßt, besteht oder nicht. Erhielte der erste Versicherer die Summe vom V-Betrüger zurück, so müßte dann allerdings dieser Fall auch zwischen erstem und Rückversicherer bereinigt werden, indem kein Anspruch auf Rückvergütung mehr vorhanden ist.

c) Die *Haftung des Versicherers* erstreckt sich nach den V-Gesetzen (deutsches und schweizerisches Gesetz § 82 und 83, österreichisches Gesetz § 73) nur auf den Fall einer *Schädigung durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion der im Vertrag bezeichneten Art*. Was das ist, ist im Gesetze nicht genauer ausgesprochen. Der oben zitierte *Mayerhofer* bezeichnet im Anschluß an die übliche Definition als Brand „ein Feuer, das sich, sei es als Flamme, sei es als Glimmen, außerhalb eines ordnungsgemäßen Herdes verbreitet und Gegenstände, welche der Wirkung des Feuers nicht bestimmungsmäßig ausgesetzt sind, derart ergreift, daß sich das Feuer ohne Einwirkung neuen Zündstoffes fortzuentwickeln vermag und daher nicht mit Leichtigkeit unterdrückt werden kann“. Kein Brand liegt vor, wenn es nicht zur Feuerentwicklung gekommen ist, bei Glüh-, Seng- und Funkenschäden. Auch nicht, wenn ein Gegenstand in den Feuerherd fällt, nicht der Schaden durch Rußen einer Lampe oder wenn Feuer nur Sachen beschädigt hat, die ihm bestimmungsgemäß ausgesetzt sind. Auch die sogenannten Bagatellschäden können durch FV gedeckt werden. Schäden durch Blitzschläge sind gedeckt, auch wenn es nicht zu einem Brande kommt (kalter Blitzschlag). Explosionschäden sind nur so weit zu decken, soweit die Haftung im Vertrag ausdrücklich übernommen worden ist. Jedoch nicht Brand- oder Explosionsschäden, die durch ein Erdbeben oder durch kriegерische Ereignisse verursacht oder die Folge eines Aufruhrs oder Aufstandes sind.

Die Feuerversicherung deckt den durch Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen entstandenen Schaden, soweit derselbe auf der unmittelbaren Einwirkung des Feuers beruht, ferner gewisse mittelbare Schäden, die beim Brand durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder ähnliche Maßnahmen verursacht sind, überdies die sogenannten Branddiebstähle, d. h. solche Schäden, die durch Abhandenkommen von Sachen infolge eines Brandes entstehen, auch solche durch atmosphärische Niederschläge herbeigeführten, wenn die versicherten Sachen denselben infolge des Brandes ausgesetzt sind.

Auch die Sachen der Familienangehörigen, Bediensteten des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder an dem Orte, für den die V gilt, ihren Beruf ausüben, sind dann mitversichert, wenn sich die V auf einen Inbegriff von Sachen erstreckt, wenn es z. B. heißt: alle Einrichtungsgegenstände, Kleider u. s. w.

Hinsichtlich des *Ausmaßes der Vergütung* gilt folgendes: Die oberste Grenze, die überhaupt für die Entschädigung in Frage kommen kann, ist die Versicherungssumme: das ist jene Summe, auf die der Versicherungsnehmer seine Sachen versichert haben will. Es ist also seine Sache, diese oberste Grenze festzulegen. Nach der Höhe der V-Summe richtet sich ja auch die Prämie, die der Versicherer auf Grund des geltenden Tarifes bestimmt. Mehr als die V-Summe braucht der Versicherer als Ersatz für durch Feuereinwirkung zerstörte oder beschädigte Sachen nie zu leisten. (Es kann noch kleine Zuschläge geben, z. B. wegen Auslagen bei Rettung von Sachen aus dem Feuer oder infolge Branddiebstahls oder aus einigen anderen Gründen.)

Eine zweite oberste Grenze für die zu leistende Entschädigungssumme, die nie über-, wohl aber unterschritten werden kann, ist der Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Brandes, der Versicherungszeit- oder Letztwert derselben. Wie dieser zu berechnen ist, ist im Gesetz und in den AVVB genau angegeben und kann dort eingesehen werden. Um nur einiges anzuführen: Bei Gebäuden beträgt er soviel, als die Wiederherstellung eines solchen Gebäudes kosten würde, wobei die Wertverminderung infolge seines Alters, der Baufälligkeit oder anderer Umstände abzuziehen wäre. Wenn ein Gebäude nicht wiederhergestellt wird, höchstens dessen Verkehrswert. Bei Waren, die der Versicherungsnehmer

selber erzeugt, höchstens den Betrag der Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Brandes u. s. w.

Der Versicherungs- oder Letztwert läßt sich natürlich bei V-Abschluß nicht bestimmen, auch nicht durch gemeinsame und übereinstimmende Schätzung beider Teile. Eine solche Schätzung könnte nur deshalb von Wert sein, weil sich daraus leichter ein Anhaltspunkt für die Feststellung des Letztwertes gewinnen läßt.

Kennt man den Letztwert einer Sache zur Zeit des Brandes, so ist *der wirkliche Schaden*, den der Versicherungsnehmer tatsächlich erlitten hat, leicht bestimmt: Er ist so groß wie der Letztwert, wenn wirklich die ganze versicherte Sache vernichtet oder gebrauchsunfähig gemacht worden ist. Ist ein Teil noch erhalten geblieben, so ist zur Bestimmung des wirklichen Schadens der Wert des erhaltenen Teiles in Abzug zu bringen.

Es gilt als Grundsatz der FVV: Sie darf nie zur Bereicherung des Versicherungsnehmers dienen. Daher wird in keinem Falle mehr ausbezahlt als der tatsächlich erlittene Schaden.

Für die Ermittlung der vom Versicherer zu leistenden Entschädigungssumme muß aber auch noch auf das Verhältnis des Letztwertes zur Versicherungssumme Rücksicht genommen werden und in dieser Hinsicht unterscheidet man *Voll-, Über- oder Unterversicherung*, je nachdem nämlich die V-Summe dem Letztwert gleich, höher oder niedriger ist. Es wäre im Interesse der einzelnen Versicherungsnehmer und auch im öffentlichen Interesse gelegen, daß jede bestehende V eine Vollversicherung wäre. Da herrscht dann völlige Äquivalenz, die Entschädigung, die ausbezahlt wird, entspricht vollkommen der V-Summe, diese vollkommen dem Letztwert.

Liegt aber der Letztwert tiefer als die V-Summe, diese also höher als der Letztwert, so spricht man von Über-V. Es ist ein objektiv unmoralischer VV, wenn Über-V besteht, und zwar aus einem zweifachen Grunde: Der Versicherungsnehmer muß eine höhere Prämie zahlen, als seinem Entschädigungsrecht im Brandfalle entspricht. Der Versicherer steckt diese überhöhte Prämie ein und zahlt doch nicht mehr als den Schadenswert. Da als Grundsatz gilt, daß der Versicherungsfall nicht zur Bereicherung führen darf, so würde kein Versicherungsnehmer so töricht sein, selber Überversicherung zu beantragen und damit überhöhte Prämien sich zuzuziehen, wenn er sich der Aussicht, in keinem Fall mehr als

die Schadenssumme ausbezahlt zu erhalten, klar bewußt wäre. Daß es Versicherungsnehmer doch immer wieder tun, kommt entweder aus Unkenntnis des angegebenen Grundsatzes oder aus dem Bestreben, im Brandfall doch den Schaden sicher voll ersetzt zu erhalten oder gar oft deshalb, weil von Anfang an die Absicht vorhanden ist, V-Betrug zu üben, besonders in jenen Orten, wo die Brandseuche einmal ihren Einzug gehalten hat.

Wenn es beim Versicherungsnehmer auch ohne Schuld sein kann, wenn er Über-V beantragt, so muß man es in jedem Falle von seiten der V-Anstalt als unmoralisch bezeichnen, wenn sie Anträge mit Über-V bewußt annimmt. Denn sie weiß es unter der gemachten Voraussetzung ganz sicher, daß sie eine Prämie entgegennimmt, durch die das Äquivalenzprinzip und daher die kommutative Gerechtigkeit verletzt wird. Sie hat nicht den Willen und darf ihn gar nicht haben, mehr auszubezahlen als den wirklichen Schadenswert. Sie wirkt bewußt mit, Anreiz zu bieten zu V-Betrug. Es ist darum moralische Pflicht der V-Gesellschaft, jeden V-Antrag darauf zu prüfen, ob nicht Über-V vorliegt. Jeder Groschen, der bei Überversicherungen, die als solche erkannt sind, mehr genommen wird, als die Prämie bei Voll-V ausmachen würde, ist ungerechtes Gut und der Versicherer kann das Recht auf solche Gewinnsummen nicht damit rechtfertigen: Es kommt ohnehin soviel V-Betrug vor; die Gewinne aus Über-V sind nur ein Ersatz für das, was uns von diesen Betrügern ungerecht entzogen wird. Diese Einrede verkennt, daß die Höhe der Prämie bei den einzelnen Gefahrenklassen ohnehin schon mit Einbeziehung der tatsächlich vorkommenden V-Betrugsfälle errechnet ist. Bewußt mehr annehmen als bei Voll-V verlangt werden kann, ist und bleibt ungerecht.

Praktisch ist freilich auch noch darauf hinzuweisen, daß Über-V nicht immer leicht als solche zu erkennen sind, und ferner, daß eine V, die im Augenblick des Vertragsabschlusses nur eine Voll-V war, nach einigen Jahren von selbst eine Über-V werden kann, entweder weil die Materialien im Preise stark gesunken sind oder weil inzwischen Verbesserungen am Gegenstand angebracht wurden, die das Recht auf eine niedrigere Prämie geben würden, ohne daß der Besitzer sein Recht aus Unkenntnis geltend macht. In solchen Fällen wird man den Bezug der überhöhten Prämie von seiten des Versicherers nicht als ungerecht bezeichnen können, der Versiche-

rungsnehmer muß den entstehenden Schaden seiner Unkenntnis oder Unachtsamkeit zuschreiben.

Im Falle der Unter-V erhält der Versicherungsnehmer im Schadenfall nicht den vollen Wert zur Zeit des Brandes ersetzt, sondern nur die von ihm beantragte V-Summe, falls das ganze versicherte Objekt vernichtet worden ist. Wenn nur ein Teil desselben, auch nicht den vollen Wert des beschädigten Teiles, sondern nur einen aliquoten Teil desselben: jenen Teil nämlich, der sich aus dem Verhältnis der V-Summe zum Letztwert des versicherten Objektes ergab.

Eine besondere Art der Versicherung ist die premier-risque-V; sie besteht darin, daß dem Versicherer die Einrede der Unter-V genommen wird. Es wird demnach, solange der wirkliche Schaden unter der V-Summe liegt, soviel ausbezahlt, als der Schaden ausmacht. Sie ist nur im beschränkten Umfange anwendbar.

Da der Wert eines Gegenstandes des täglichen Gebrauches durch Abnützung, Alter und andere Umstände oft rasch sinkt und umgekehrt auch durch äußere Umstände, z. B. größere Bautätigkeit, auch rasch steigen kann, so liegt auf der Hand, daß der VV in der Regel, wenn er nicht objektiv ungerecht werden soll, auf nicht allzulange Zeit geschlossen werden kann. Man geht über eine zehnjährige Periode gewöhnlich nicht hinaus und es wird sich nach Ablauf dieser Zeit gewöhnlich nicht empfehlen, den bestehenden Vertrag einfach zu verlängern, sondern einen neuen zu schließen, da sich die Gefahrenklasse, wie andere ausschlaggebende Umstände inzwischen stark verändert haben und eine Neuaufnahme für beide Teile von Vorteil zu sein pflegt.

d) Der andere Vertragspartner bei Abschluß des FFV ist der Versicherungsnehmer. Genau gesprochen ist der Versicherungsnehmer zu unterscheiden vom Versicherten, denn es kann jemand auch für einen dritten den FVV abschließen. Das wird aber immer ein Ausnahmefall bleiben und daher kann für gewöhnlich Versicherungsnehmer und Versicherter für gleichbedeutend gehalten werden. Der Versicherungsnehmer ist zugleich der Antragsteller für den abzuschließenden Vertrag. Er muß sagen, wie hoch die Versicherungssumme sein soll. Auch muß er die Gefahren bei der zu versichernden Sache wahrheitsgemäß und vollständig angeben. Es wäre vielleicht im Sinne des öffentlichen Wohles gelegen, wenn bei jedem Vertragsabschluß ein fachkundiger Beamter unter Zuziehung des Versicherungsnehmers den Vertrag

ausarbeiten würde. Solange das nicht der Fall ist, ist rechtlich der Versicherungsnehmer als Antragsteller anzusehen und daher auch für den Inhalt des FV-Antrages verantwortlich.

Der Versicherungsnehmer muß also V-Summe und die Gefahrenmomente bei dem zu versichernden Gegenstande angeben; da er in der ersten Hinsicht keine klaren Begriffe zu haben pflegt, so stehen in dem Antragsbogen eine große Anzahl von Fragen, deren Beantwortung den Versicherer in die Lage versetzt, das objektive Risiko im vorliegenden Falle genau zu bestimmen. Alle Gefahrenmomente gelten als wesentlich, um die gefragt ist. Nach Gefahr und V-Summe bestimmt der Versicherer die Prämie, die zu zahlen sein wird.

Die *Prämie* setzt sich zusammen aus der Netto- oder Bedarfsprämie und aus verschiedenen Zuschlägen. Als solche werden verlangt: Ein Zuschlag für Verwaltungsauslagen, ein Betrag, der gestattet, etwas als Rücklage für außerordentliche Schäden in den Reservefonds zu legen, ein Betrag für Kapitalverzinsung und einen angemessenen Gewinn, ein weiterer Zuschlag für die Kosten der staatlichen Aufsicht, für Steuern und das Feuerwehrewesen. Die Nebengebühren sind zum Teile von ganz ansehnlicher Höhe: So betragen sie nach einem mir gerade vorliegenden Tarif zwischen 30% und 40% der Brutto-*prämie*.

Die Bedarfsprämie selbst kann auf einem zweifachen Wege bestimmt werden: durch das Umlageverfahren oder eine komplizierte Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Der primitivste Weg ist das Umlageverfahren, das aber nur auf möglichst gleichartige Risiken angewendet werden kann. Man nimmt die Erfahrungen der letzten fünf oder zehn Jahre her, die Schäden, die vorgekommen sind, und wie man in den einzelnen Gefahrenklassen das Auskommen mit den Prämiensätzen gefunden hat. Es wird dann unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse und der jetzt vorhandenen Zahl der Versicherungsnehmer und der V-Summen die Höhe der Prämie für die nächsten fünf oder zehn Jahre bestimmt. Bei wechselseitigen V-Anstalten gilt überdies als ausgemacht, daß bei niedrigerem Schaden etwas von der Prämie rückvergütet wird, bei höherem etwas nachzuzahlen ist. Es braucht bei dieser Art an sich keine Rückversicherung, weil ja die Mitglieder selbst grundsätzlich für Mehrbedarf aufzukommen hätten. Wenn genügend Re-

serven vorhanden sind, mag es lange Zeit ohne Nachzahlungen, die begreiflicherweise nicht sehr beliebt sind, abgehen. Es gibt heute noch Brandkassen, in denen das Umlageverfahren angewandt wird.

In vielen V-Anstalten ist eine komplizierte Wahrscheinlichkeitsrechnung zur Bestimmung der Bedarfsprämie in Übung. Es wird z. B. die Wahrscheinlichkeit berechnet, daß es in gewissen Gefahrenklassen zu brennen beginnt, daß der Brand vom Nachbarobjekt übergreift, daß jemand auf den Gedanken kommt, selber Brand zu stiften u. s. w. Durch Kombination der gewonnenen Resultate ergeben sich ziemlich verlässliche Prämienhöhen.

Die Prämie ist also die Gegenleistung des Versicherungsnehmers für die Aussicht auf Schadenvergütung. Wenn es bei Bestimmung derselben wirklich gerecht hergegangen ist, so ist Gleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung offenbar gegeben und der Gewinn, der sich dann tatsächlich ergibt, wird, wenn er auch sehr hoch wäre, als gerecht anzusehen sein. Wie der Versicherer, wenn es unerwartet große Brände und Massenschäden gegeben hat, deswegen doch nicht von seiner Haftung befreit wird, so wird man umgekehrt auch bei unerwartet günstigem Schadenverlauf den gemachten Gewinn nicht als ungerecht bezeichnen dürfen. Geschäfte mit großem Risiko werden eben in manchen Fällen sehr gewinnreich, in anderen sehr verlustreich verlaufen, ohne daß man deshalb im einen oder anderen Falle von Ungerechtigkeit reden dürfte.

e) Außer den grundlegenden Verpflichtungen gibt es im FVV noch eine Reihe von anderen Vertragspunkten, die kurz folgendermaßen zusammengefaßt werden können: 1. Schriftliche Form des Vertrages. 2. Der Versicherungsnehmer hat alle erheblichen Gefahrenumstände bei den versicherten Gegenständen bei Antragstellung und auch späterhin während der Vertragsdauer alle Gefahrenerhöhungen gewissenhaft in kürzester Frist dem Versicherer anzugeben. 3. Jede andere schon bestehende V ist dem Versicherer bei Vertragsabschluß oder bei Bekanntwerden sofort anzuzeigen. 4. Beim Vertragsabschluß etwa gemachte Sicherheitsvorschriften sind gewissenhaft einzuhalten. 5. Zahlung der Prämien und Nebengebühren, Bestimmungen für den Fall der Versäumnis. 6. Bei Mit- oder Doppelversicherung werden zwar alle Beteiligten zur Zahlung ihres Anteiles heran-

gezogen, es wird aber doch insgesamt nicht mehr gezahlt, als der wirkliche Schaden. Etwa vorgeschriebene Selbstversicherung darf nicht umgangen werden. 7. Auch bei Überversicherungen geht die Entschädigung nicht über den wirklich erlittenen Schaden hinaus. Bei Unterversicherungen wird höchstens die V-Summe und bei Teilschäden nur soviel Prozent derselben ausbezahlt, als dem Verhältnis zwischen V-Summe und Letztwert entspricht. 8. Führung von Listen und Warenverzeichnissen bei Warenlagern, Fabriken und gewerblichen Anlagen. 9. Anzeigepflicht bei Besitzwechsel, Konkursen, Veräußerungen der versicherten Gegenstände (nicht aber bei Erbgang). 10. Der Versicherte darf nicht selbst durch grobe Fahrlässigkeit oder mit Absicht den Schadensfall herbeiführen; sonst verliert er sein Entschädigungsrecht. Er muß seine etwaigen Ersatzansprüche an dritte wegen Herbeiführung des Brandes an die V-Anstalt abtreten. 11. Der Versicherte muß im Schadensfall auf möglichste Verringerung des Schadens bedacht sein; etwaige Kosten dieser Sorge können dem Versicherer aufgerechnet werden. 12. Der Versicherte hat vom Schadensfalle ehestens die Anzeige zu machen, darf aber nichts an den vom Feuer beschädigten Sachen ändern, hat Geschäftsbücher und Warenverzeichnisse vorzulegen und zur Feststellung der Schadensursache nach Kräften mitzuwirken. 13. Der Versicherer ist verpflichtet, binnen Monatsfrist die einvernehmlich oder durch Schiedsgericht festgestellte Schadenssumme auszubezahlen. 14. Bestimmungen über Fortdauer oder Kündigungsrecht im Schadensfall. 15. Bestimmungen über Gerichtsstand und Wohnungsänderungen des Versicherten.

Bei den Punkten 2—6, 8, 10—12 ist als Vertragsbestimmung festgelegt, daß der Versicherer von seiner Leistung frei sein soll, wenn der Versicherungsnehmer den in den betreffenden Punkten der AVVB angeführten Obliegenheiten nicht nachkommt. Bei den Punkten 2—6, 9, 14 steht dem Versicherer ein Recht zu, den Vertrag zu kündigen, in einigen Fällen wird auch dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht eingeräumt.

Im folgenden sollen nun die hauptsächlichsten sittlichen Verpflichtungen, die den beiden Vertragsschließenden auf Grund des VV erwachsen, und die am häufigsten vorkommenden Restitutionsfragen in Behandlung gezogen werden. (Fortsetzung folgt.)